

**Anhang B**      **Zuordnung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen**

9112  
**Straßen- und Brückenbautechnik;  
Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe  
im Erdbau des Straßenbaus,  
Ausgabe 2019  
(TL Geok E-StB 19)**

**RdErl. des MLV vom 7. 4. 2021 – 36/31130/21**

**Bezug:**  
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2019 des BMVI vom 1. 8. 2019 (VkB1. S. 594)

## 1. Einführung

Die Technischen Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2019 (TL Geok E-StB 19) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt und mit dem Bezugs-RdSchr. bekannt gegeben. Sie ersetzen die TL Geok E-StB, Ausgabe 2005.

Die TL Geok E-StB 19 enthalten Anforderungen an Geokunststoffe, die im Erdbau und in Entwässerungsanlagen des Straßenbaus verwendet werden und berücksichtigen die Festlegungen der Europäischen Normung.

Hiermit werden die TL Geok E-StB 19, für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit der Maßgabe der Nummer 2 eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu entnehmen.

## 2. Maßgaben

Bei der Anwendung der TL Geok E-StB 19 ist Folgendes zu beachten:

Der Nummer 5.1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Produktbeschreibung ist als gesonderte Anlage zu den Leistungserklärungen zu erstellen und muss mindestens folgende zusätzlichen Angaben zu den in den Tabellen 6 und 7 aufgeführten Eigenschaften unter Bezugnahme zu der jeweils aktuellen Leistungserklärung enthalten:

1. Nummer und Datum der Leistungserklärung,
2. Verwendungszweck und harmonisierte Norm,
3. Name und Anschrift des Herstellers,
4. Ort, Datum und Unterschrift eines Beauftragten des Herstellers.“

## 3. Hinweise

Die die TL Geok E-StB 19 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden (FGSV Nr. 549).

## 4. Empfehlung für die Kommunen

Den kommunalen Baulastträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, die die TL Geok E-StB 19 für die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegenden Straßen ebenfalls anzuwenden.

## 5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
das Landesverwaltungsamt  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden